

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11 München, den 15. Juni 2001

Datum	Inhalt	Seite
25.05.2001	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der Universitäten 2210-2-10-2-WFK	276
25.05.2001	Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) 2236-6-1-5-UK	278
1.06.2001	Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Bayerischen Landtags 1100-1-2-I	288

Der von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene

Fortführungsnachweis

zur Bayerischen Rechtssammlung
1.1.1983 bis 31.12.2000

(Stand 1.1.2001)

erschien Mitte Mai 2001 und kann zum Preis von DM 22,50
zuzügl. Versandkosten und MwSt. bezogen werden von

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Telefon (0 89) 42 92 01, Fax (0 89) 42 84 88

Bestellungen nur schriftlich oder per Fax.

2210-2-10-2-WFK

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der Universitäten

Vom 25. Mai 2001

Auf Grund von Art. 19 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Gliederung der
Otto-Friedrich-Universität Bamberg und Errichtung
einer Fakultät Wirtschaftsinformatik
und Angewandte Informatik
und Umbenennung einer Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität München

Die Verordnung zur Gliederung der Universitäten vom 18. September 1990 (GVBl. S. 440, BayRS 2210-2-10-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2000 (GVBl. S. 498), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 6 werden die Worte „Fakultät Mathematik“ durch die Worte „Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik“ ersetzt.
2. In § 5 Nr. 12 wird das Wort „Literaturwissenschaft“ durch das Wort „Literaturwissenschaften“ ersetzt.

§ 2

Übergangsregelungen
zu § 1 Nr. 1

(1) Für die neu errichtete Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik bestellt das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst auf Vorschlag der Otto-Friedrich-Universität Bamberg bis zur Wahl eines Fachbereichssprechers (Dekan) einen Gründungsdekan.

(2) Die Wahl eines Mitglieds des Senats aus dem Kreis der Professoren der neu errichteten Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik erfolgt nach Maßgabe der Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg erstmals mit den auf das In-Kraft-Treten dieser Verordnung turnusmäßig folgenden Wahlen zum Senat nach Art. 28 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG.

(3) ¹Wahlen für einen Fachbereichsrat für die Fakultät werden erstmals mit den auf das In-Kraft-Treten dieser Verordnung turnusmäßig folgenden Hochschulwahlen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

durchgeführt, sofern der neuen Fakultät zu diesem Zeitpunkt mindestens sieben Professoren als Erstmitglieder zugeordnet sind. ²Der vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bestellte Gründungsdekan beruft innerhalb von zehn Tagen nach der Wahl zur konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats, zur Wahl eines Fachbereichssprechers und seines Stellvertreters sowie zur Wahl eines Studiendekans für die Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik ein. ³Die Amtszeit des Dekans, seines Stellvertreters und des Studiendekans richtet sich nach der Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(4) ¹Der Gründungsdekan ist für die strukturelle und materielle Ausgestaltung der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik zuständig und nimmt bis zur Wahl eines Fachbereichssprechers der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik dessen Aufgaben wahr. ²Bis zum Zusammentreten eines gewählten Fachbereichsrats der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik werden dessen Aufgaben durch einen Gründungsausschuss wahrgenommen. ³Dem Gründungsausschuss gehören an:

1. Der vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bestellte Gründungsdekan als Sprecher,
2. der Leiter des Centrums für betriebliche Informationssysteme (Ce-bIS),
3. zwei Professoren aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften,
4. drei vom Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg bestimmte Professoren, von denen einer der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und einer der Fakultät Geschichts- und Geowissenschaften angehören soll,
5. zwei vom Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg bestimmte Mitglieder aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter, von denen eines dem Bereich Wirtschaftsinformatik der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften angehören soll,
6. ein vom Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg bestimmtes Mitglied aus dem Kreis der sonstigen Mitarbeiter des Bereichs Wirtschaftsinformatik der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften,
7. zwei vom Gründungsdekan bestimmte Mitglieder aus dem Kreis der Studenten, von denen eines Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg studieren soll,

8. die Frauenbeauftragte der Otto-Friedrich-Universität Bamberg oder eine von ihr bestimmte Vertreterin aus dem Kreis der an der Hochschule hauptberuflich tätigen Lehrpersonen.

⁴Der Gründungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Professor, der den Gründungsdekan vertritt.

(5) Bis zum Zusammentreten eines gewählten Fachbereichsrats der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik setzt das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Rahmen des Art. 129 Abs. 4 BayHSchG Berufungsausschüsse ein.

(6) ¹Für den Gründungsdekan und seinen Stellvertreter, den Studiendekan, den Gründungsausschuss und die Berufungsausschüsse gelten im Übrigen die Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes und der Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für Dekane, Prodekane, Studiendekane, Fachbereichsräte und Berufungsausschüsse sinngemäß. ²Die Grundordnung ist bis 31. März 2002 an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

München, den 25. Mai 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r , Staatsminister

2236-6-1-5-UK

Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR)

Vom 25. Mai 2001

Es erlassen auf Grund von

1. Art. 15 Satz 4, Art. 18 Abs. 3 Sätze 2 und 3 sowie Art. 128 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung mit Ausnahme der §§ 34 und 35,
2. Art. 2 Abs. 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), sowie Art. 128 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) die Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie für Unterricht und Kultus § 34 der folgenden Verordnung und
3. Art. 135 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 122 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst § 35 der folgenden Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Zuständigkeit für die Abnahme der Prüfung
- § 3 Aufgaben des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden
- § 4 Prüfer
- § 5 Niederschrift
- § 6 Zulassung zur Prüfung
- § 7 Prüfungsvorbereitung

Zweiter Teil

Prüfung für Schüler, Studierende und Absolventen mindestens zweijähriger Fachschulen und Fachakademien

- § 8 Geltungsbereich
- § 9 Schriftliche Prüfung

- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Festsetzung des Prüfungsergebnisses
- § 13 Zeugnis der Fachhochschulreife
- § 14 Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

Dritter Teil

Prüfung für Absolventen beruflicher Fortbildungsprüfungen

- § 15 Geltungsbereich

Abschnitt I

Fachhochschulreife

- § 16 Schriftliche Prüfung
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 19 Erwerb der bundesweit geltenden Fachhochschulreife
- § 20 Erwerb der auf den Freistaat Bayern beschränkten Fachhochschulreife

Abschnitt II

Fachgebundene Fachhochschulreife

- § 21 Schriftliche Prüfung
- § 22 Mündliche Prüfung
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 24 Festsetzung des Prüfungsergebnisses
- § 25 Zeugnis der fachgebundenen Fachhochschulreife

Vierter Teil

Zusatzprüfung

- § 26 Ziel der Prüfung
- § 27 Zulassung zur Prüfung
- § 28 Schriftliche Prüfung
- § 29 Entsprechende Anwendung von Vorschriften
- § 30 Bestehen der Prüfung, Prüfungszeugnis

Fünfter Teil

Wiederholen, Rücktritt, Versäumnis, Verhinderung, Unterschleif

- § 31 Wiederholung der Prüfung
- § 32 Rücktritt, Versäumnis, Verhinderung
- § 33 Unterschleif

Sechster Teil
Schlussvorschriften

- § 34 Modellversuch
§ 35 Änderung der Qualifikationsverordnung
§ 36 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
§ 37 Übergangsregelung

Erster Teil
Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Prüfungsteilnehmer unter Berücksichtigung ihrer beruflichen Ausbildung über die für ein Fachhochschulstudium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

§ 2

Zuständigkeit für die Abnahme der Prüfung

(1) Die Prüfung kann an vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmten öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen, an den staatlichen Technikerschulen für Agrarwirtschaft und für Waldwirtschaft sowie an öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademien abgelegt werden.

(2) ¹An den die Prüfung abnehmenden Schulen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus:

1. dem Schulleiter oder einem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bzw. vom Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten bestellten Ministerialkommissär als vorsitzendem Mitglied (Vorsitzender),
2. dem Schulleiter oder seinem Vertreter als Stellvertreter des Vorsitzenden, wenn ein Ministerialkommissär bestellt ist,
3. den Lehrkräften, die an der Schule in den Prüfungsfächern im letzten Studien- bzw. Schuljahr bzw. im Lehrgang gemäß § 7 Abs. 2 unterrichtet haben,
4. weiteren vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Lehrkräften mit einer entsprechenden Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder an Gymnasien,
5. gegebenenfalls vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 4 Abs. 2 bestellten Lehrpersonen von Fachhochschulen.

(3) Bei Bedarf kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus besondere staatliche Prüfungsausschüsse einsetzen.

§ 3

Aufgaben des Prüfungsausschusses
und seines Vorsitzenden

(1) Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Festsetzung der Gesamtnoten,

2. Entscheidung über das Bestehen der Ergänzungsprüfung und der Zusatzprüfung auf Grund der Gesamtnoten,

3. Entscheidung über die Folgen von Rücktritt, Versäumnis, Verhinderung und Unterschleif.

(2) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu sorgen. ²Er entscheidet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. ³Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestellung der weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses,
2. Bestellung der neben den Mitgliedern des Prüfungsausschusses erforderlichen weiteren Prüfer nach § 4 Abs. 1 Satz 2 oder des Prüfers nach § 4 Abs. 2,
3. Einberufung des Prüfungsausschusses,
4. Bildung von Unterausschüssen für die mündliche Prüfung in schriftlich geprüften Fächern mit mindestens zwei Prüfern und Bestimmung eines Prüfers, der Mitglied des Prüfungsausschusses sein muss, zum Vorsitzenden,
5. Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung und zur Wiederholungsprüfung,
6. Bestimmung der Termine für die mündliche Prüfung,
7. Treffen des Stichentscheids oder Bestimmung des Prüfers für den Stichentscheid, wenn sich die Prüfer nicht auf eine Note einigen,
8. Ausstellung der Zeugnisse.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmmehrheit. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Auffassung, dass ein Beschluss gegen Vorschriften dieser Prüfungsordnung oder gegen andere Rechtsvorschriften verstößt, so muss er den Beschluss beanstanden, den Vollzug aussetzen und die Entscheidung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus herbeiführen.

§ 4

Prüfer

(1) ¹Prüfer sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses. ²Zu weiteren Prüfern können hauptberufliche Lehrkräfte an Fachakademien und an Fachschulen sowie weitere Lehrkräfte bestellt werden, sofern sie eine entsprechende Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder Gymnasien besitzen.

(2) Für die mündliche Prüfung in den Grundlagen des gewählten Studiengangs gemäß § 22 Abs. 1 wird zum Prüfer eine Lehrperson einer Fachhochschule bestellt.

(3) Zu den Aufgaben der Prüfer gehören das Entwerfen von Prüfungsaufgaben, die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Abnahme der mündlichen Prüfungen.

§ 5

Niederschrift

¹Über Verlauf und Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Für den Prüfungsausschuss und die Unterausschüsse bestimmen die Vorsitzenden je ein Mitglied als schriftführendes Mitglied (Schriftführer). ³Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet. ⁴Der Niederschrift wird ein Verzeichnis beigegeben, das die von jedem Prüfungsteilnehmer in den einzelnen Fächern in der schriftlichen und mündlichen Prüfung erzielten Noten, die Prüfungsnoten, ggf. die Jahresfortgangsnoten, die Gesamtnoten und die Prüfungsgesamtnote enthält. ⁵Die Niederschrift wird 20 Jahre, die Prüfungsarbeiten werden für die Dauer von zwei Schuljahren nach Ablauf des Schuljahres, in dem sie geschrieben worden sind, aufbewahrt.

§ 6

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung können zugelassen werden

1. an öffentlichen und staatlich anerkannten Fachakademien:

a) Studierende im letzten Studienjahr an einer Fachakademie einer in der **Anlage** genannten Ausbildungsrichtung sowie Berufspraktikanten der Fachakademien für Hauswirtschaft, Gemeindepastoral und Sozialpädagogik,

b) die zur staatlichen Abschlussprüfung an einer in Buchstabe a genannten Fachakademie zugelassenen anderen Bewerber,

c) Bewerber mit dem Abschlusszeugnis einer in Buchstabe a genannten Fachakademie; als entsprechender Nachweis gilt das 1987 oder später ausgestellte Abschlusszeugnis einer Fachakademie für Sozialpädagogik nur in Verbindung mit dem Nachweis über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Erzieher“/„Staatlich anerkannte Erzieherin“; an die Stelle des Abschlusszeugnisses einer Fachakademie für Fremdsprachenberufe tritt bis zum Ausstellungsjahr 2001 die Urkunde über die staatliche Prüfung für Übersetzer,

2. an öffentlichen und staatlich anerkannten mindestens zweijährigen Fachschulen:

a) Schüler im letzten Schuljahr einer mindestens zweijährigen Fachschule mit staatlicher Abschlussprüfung,

b) die zur staatlichen Abschlussprüfung an einer mindestens zweijährigen Fachschule zugelassenen anderen Bewerber mit mittlerem Schulabschluss,

c) Bewerber mit dem Abschlusszeugnis einer mindestens zweijährigen bayerischen Fachschule mit staatlicher Abschlussprüfung,

3. an öffentlichen Fachschulen mit staatlicher Abschlussprüfung:

a) Bewerber mit dem Zeugnis einer Fachschule über die bestandene staatliche Abschlussprüfung,

b) Bewerber mit dem Zeugnis über eine nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung mit Erfolg abgelegte Meisterprüfung,

c) Bewerber mit dem Zeugnis über das Bestehen einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfung.

(2) ¹Der Zulassungsantrag ist bis spätestens 1. März an den Leiter der Schule, an der die Prüfung abgenommen werden soll, zu richten. ²Mit dem Antrag sind die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen, soweit der Bewerber nicht Studierender bzw. Schüler der Schule ist. ³Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob und ggf. wann und mit welchem Ergebnis sich der Bewerber schon einmal einer Prüfung zur Erlangung oder zum Nachweis der Fachhochschulreife unterzogen hat.

(3) ¹Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer

1. die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt,

2. bereits eine Fachhochschulreife oder Hochschulreife besitzt; § 31 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt,

3. sich zweimal ohne Erfolg einer Prüfung zur Erlangung oder zum Nachweis der Fachhochschulreife unterzogen hat.

²Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Meldefrist versäumt wird oder die in Absatz 2 Satz 2 geforderten Nachweise nicht rechtzeitig erbracht werden. ³Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

§ 7

Prüfungsvorbereitung

(1) An öffentlichen und staatlich anerkannten Fachakademien sowie an öffentlichen und staatlich anerkannten mindestens zweijährigen Fachschulen wird auf die Prüfung nach Maßgabe der Studententafeln im Pflicht- und Zusatzunterricht vorbereitet.

(2) ¹An öffentlichen Fachschulen mit staatlicher Abschlussprüfung kann ein Lehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung eingerichtet werden. ²Der Lehrgang umfasst

- 120 Stunden Deutsch,
- 120 Stunden Englisch,
- 240 Stunden Mathematik und
- 80 Stunden Sozialkunde.

(3) Dem Unterricht sind die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Lehrpläne zugrunde zu legen.

Zweiter Teil

**Prüfung für Schüler, Studierende
und Absolventen mindestens
zweijähriger Fachschulen und Fachakademien**

§ 8

Geltungsbereich

¹Die Vorschriften des Zweiten Teils gelten für die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und c sowie Nr. 2 Buchst. a und c genannten Prüfungsteilnehmer. ²Sieht die für die besuchte Fachschule oder Fachakademie geltende Stundentafel das Zusatzfach „Naturwissenschaftliche Grundlagen“ für den Erwerb der Fachhochschulreife vor, gelten die Vorschriften des Zweiten Teils nur für Prüfungsteilnehmer, die dieses Fach mit mindestens der Note „ausreichend“ abgeschlossen haben. ³Satz 1 gilt nicht für die Fachschulen für Altenpflege und für Familienpflege sowie für die Fachakademien für Restauratoren.

§ 9

Schriftliche Prüfung

(1) ¹Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die Fächer

- Deutsch,
- Englisch,
- Mathematik und
- gesellschaftswissenschaftliches Fach laut Stundentafel.

²Die Prüfungsaufgaben stellt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) ¹Studierende, Schüler und Absolventen von Fachakademien für Gemeindepastoral, Heilpädagogik und Sozialpädagogik sowie von Fachschulen für Heilerziehungspflege legen die Prüfung auf Antrag ohne das Fach Mathematik ab; die so erworbene Fachhochschulreife berechtigt nur zu einem Studium in bestimmten Studiengängen nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) in ihrer jeweils geltenden Fassung. ²Für Studierende und Absolventen von Fachakademien für Fremdsprachenberufe tritt die Erste Fremdsprache an die Stelle des Fachs Englisch.

(3) Im Fach Deutsch, im gesellschaftswissenschaftlichen Fach und - nach Maßgabe der Stundentafel - entweder im Fach Englisch oder im Fach Mathematik gilt die im Abschlusszeugnis der Fachschule bzw. Fachakademie erzielte Note als schriftliche Abschlussprüfung nach Absatz 1 Satz 1.

(4) ¹Prüfungsteilnehmern, die an zuvor besuchten Schulen höchstens zwei Jahre Unterricht im Fach Englisch hatten, kann zur Vermeidung einer unbilligen Härte im Einzelfall genehmigt werden, dass Englisch durch eine andere Fremdsprache ersetzt wird. ²Der Antrag ist bis spätestens 1. März an den Leiter der Schule, an der die Prüfung abgenommen werden soll,

zu richten. ³Die Entscheidung einschließlich der näheren Festlegungen trifft das Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder eine von diesem beauftragte Stelle.

(5) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Lehrkräften bewertet, die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüfer (§ 4 Abs. 1) bestimmt. ²Kommt bei unterschiedlicher Bewertung eine Einigung nicht zustande, wird die Note vom Vorsitzenden oder von einem durch ihn bestimmten Prüfer festgesetzt. ³Die Bewertungen sind zu unterzeichnen; bei Abweichungen sind sie kurz zu begründen.

§ 10

Mündliche Prüfung

(1) ¹Prüfungsteilnehmer können sich freiwillig in dem Fach, in dem sie schriftlich geprüft wurden, einer mündlichen Prüfung unterziehen. ²Der Antrag ist schriftlich und spätestens am Tag nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) ¹Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. ²Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können unter Berücksichtigung der an der Fachakademie oder der Fachschule erworbenen Vorkenntnisse Prüfungsschwerpunkte festgelegt werden. ³Die Prüfungszeit soll im Allgemeinen 20 Minuten betragen.

(3) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung bewertet der Ausschuss, vor dem die Prüfung abgelegt wird.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Bewertung der Leistungen sind die folgenden Notenstufen mit der angegebenen Wortbedeutung zu verwenden:

1. Sehr gut (1)

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maß entspricht.

2. Gut (2)

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3. Befriedigend (3)

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4. Ausreichend (4)

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5. Mangelhaft (5)

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6. Ungenügend (6)

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

²Der Begriff „Anforderungen“ bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.

(2) ¹Zwischennoten werden nicht erteilt. ²Erläuterungen einschließlich eventueller Notentendenzen und Schlussbemerkungen können auf den Arbeiten angebracht werden.

§ 12

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss in den Fächern, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung nach § 9 sind, jeweils eine Gesamtnote fest.

(2) ¹In dem Fach, in dem die schriftliche Prüfung abgelegt wurde, wird die Gesamtnote aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. ²Bei der Bildung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. ³Die Jahresfortgangsnote und die Prüfungsnote sind gleichwertig. ⁴Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel die Prüfungsnote den Ausschlag.

(3) In den übrigen Fächern gilt die im Abschlusszeugnis der Fachakademie bzw. der Fachschule erzielte Note als Gesamtnote.

(4) Bei Absolventen von Fachakademien für Fremdsprachenberufe wird die Gesamtnote im Fach Englisch bzw. in der an dessen Stelle tretenden anderen Ersten Fremdsprache aus dem arithmetischen Mittel der im schriftlichen Teil der Übersetzerprüfung in der Ersten Fremdsprache erzielten Noten gebildet und als ganze Note festgesetzt.

(5) ¹Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Prüfung. ²Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in einem Fach eine schlechtere Gesamtnote als „ausreichend“ erzielt wurde.

(6) ¹Die Prüfungsgesamtnote der Ergänzungsprüfung wird auf zwei Dezimalstellen errechnet, indem zur Summe der Gesamtnoten nach den Absätzen 1 bis 4 die im Zeugnis der Fachschule oder Fachakademie erzielte Prüfungsgesamtnote (Kommanote) addiert und das Ergebnis durch die Anzahl der Gesamtnoten zugänglich eins geteilt wird. ²Als Prüfungsgesamtnote erhalten Prüfungsteilnehmer die Note

„sehr gut“
mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,50,

„gut“
mit einer Prüfungsgesamtnote von 1,51 bis 2,50,

„befriedigend“
mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,51 bis 3,50,

„ausreichend“
mit einer Prüfungsgesamtnote von 3,51 bis 4,50.

§ 13

Zeugnis der Fachhochschulreife

(1) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, das die Berechtigung zum Studium an Fachhochschulen ausspricht (Zeugnis der Fachhochschulreife). ²Das Zeugnis weist die Gesamtnoten, die an der Fachschule oder Fachakademie erzielte Prüfungsgesamtnote sowie die Prüfungsgesamtnote nach § 12 Abs. 6 aus. ³Ferner enthält es die Bemerkung, dass es entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 i. d. F. vom 9. März 2001 - in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen berechtigt; diese Bemerkung entfällt im Fall des § 9 Abs. 2 Satz 1. ⁴Das Zeugnis muss dem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus herausgegebenen Muster entsprechen.

(2) ¹Prüfungsteilnehmer nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b und Nr. 2 Buchst. a und b erhalten das Zeugnis der Fachhochschulreife nur mit oder nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses der Fachakademie oder Fachschule. ²Prüfungsteilnehmern mit dem Abschlusszeugnis einer Fachakademie für Sozialpädagogik wird das Zeugnis der Fachhochschulreife nur in weiterer Verbindung mit der Urkunde über die staatliche Anerkennung als Erzieher ausgehändigt; vor diesem Zeitpunkt ist es lediglich zulässig, auf Antrag der Studierenden Zeitschriften der Zeugnisse an die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen oder in begründeten Fällen an die gewählte Hochschule mit folgendem Vermerk zu schicken: „Dieses Zeugnis darf dem Bewerber/ der Bewerberin nicht ausgehändigt werden.“

§ 14

Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

¹Absolventen von Fachakademien, die sowohl im Abschlusszeugnis der Fachakademie als auch im Zeugnis der Fachhochschulreife die Prüfungsgesamtnote „sehr gut“ erzielt haben, erwerben hierdurch die fachgebundene Hochschulreife nach Maßgabe der Qualifikationsverordnung. ²Die Durchschnittsnote der fachgebundenen Hochschulreife wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Prüfungsgesamtnoten auf eine Dezimalstelle errechnet. ³Hierüber wird eine gesonderte Bescheinigung ausgestellt, die dem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus herausgegebenen Muster entsprechen muss.

Dritter Teil

**Prüfung für Absolventen
beruflicher Fortbildungsprüfungen**

§ 15

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften des Abschnitts I gelten für alle in § 6 Abs. 1 genannten Prüfungsteilnehmer, soweit nicht gemäß § 8 die Vorschriften des Zweiten Teils Anwendung finden.

(2) ¹Die Vorschriften des Abschnitts II gelten für alle in § 6 Abs. 1 genannten Prüfungsteilnehmer, die einen ihrer Fortbildungsprüfung entsprechenden einschlägigen Studiengang aufnehmen möchten. ²Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus legt im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst fest, welche Studiengänge als einschlägig gelten.

Abschnitt I

Fachhochschulreife

§ 16

Schriftliche Prüfung

¹Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die Fächer

- Deutsch,
- Englisch und
- Mathematik.

²Im Übrigen gilt § 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 und 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Bewertungen auch im Fach Deutsch zu begründen sind.

§ 17

Mündliche Prüfung

§ 10 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Anwendung des Absatzes 2 auch der Lehrgang nach § 7 Abs. 2 berücksichtigt werden kann.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 11 findet Anwendung.

§ 19

Erwerb der bundesweit geltenden Fachhochschulreife

(1) Voraussetzung für den Erwerb der in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Fachhochschulreife ist, dass zur Prüfungsvorbereitung der in § 7 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung genannte Lehrgang besucht wurde.

(2) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss in den Fächern

- Deutsch,
- Englisch,
- Mathematik und
- Sozialkunde

jeweils eine Gesamtnote fest.

(3) ¹In den Fächern, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren, wird zunächst die Prüfungsnote ermittelt. ²Bei der Bildung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach.

(4) ¹In Deutsch, Englisch und Mathematik wird die Gesamtnote aus der in dem Lehrgang gemäß § 7 Abs. 2 erzielten Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. ²Die Jahresfortgangsnote und die Prüfungsnote sind gleichwertig. ³Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel die Prüfungsnote den Ausschlag.

(5) In Sozialkunde gilt die in dem Lehrgang gemäß § 7 Abs. 2 erzielte Jahresfortgangsnote als Gesamtnote.

(6) ¹Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Prüfung. ²Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in einem Fach eine schlechtere Gesamtnote als „ausreichend“ erzielt wurde.

(7) Die Prüfungsgesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen errechnet, indem die Summe der Gesamtnoten durch die Summe der Prüfungsfächer geteilt wird; § 12 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Für das Zeugnis gilt § 13 Abs. 1 entsprechend.

(9) ¹Wer die Prüfung allein wegen der Gesamtnote in Sozialkunde nicht besteht, erhält ein in seiner Wirkung auf den Freistaat Bayern beschränktes Zeugnis der Fachhochschulreife entsprechend § 20 Abs. 5. ²Für die Bildung der Gesamtnoten gelten die Absätze 3 und 4. ³Die Prüfungsgesamtnote wird ohne das Fach Sozialkunde gebildet.

§ 20

Erwerb der auf den Freistaat Bayern
beschränkten Fachhochschulreife

(1) Wer weder an entsprechendem Pflicht-, Zusatz- oder Wahlunterricht der Fachschule oder Fachakademie noch am Lehrgang gemäß § 7 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung in allen Fächern teilgenommen hat, kann eine Fachhochschulreife erwerben, deren Wirkung auf den Freistaat Bayern beschränkt ist.

(2) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss in den Fächern

- Deutsch,
- Englisch und
- Mathematik

jeweils eine Gesamtnote fest.

(3) ¹In allen Prüfungsfächern gilt die Prüfungsnote als Gesamtnote. ²Bei der Bildung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach.

(4) § 19 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

(5) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis der Fachhochschulreife, das die Berechtigung zum Studium an Fachhochschulen in Bayern ausspricht. ²Das Zeugnis weist die Gesamtnoten sowie die Prüfungsgesamtnote aus. ³Es muss dem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus herausgegebenen Muster entsprechen. ⁴§ 13 Abs. 2 findet Anwendung.

Abschnitt II

Fachgebundene Fachhochschulreife

§ 21

Schriftliche Prüfung

(1) ¹Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die Fächer

- Deutsch und
- Mathematik (für technische Studiengänge) oder Englisch (für nichttechnische Studiengänge).

²Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus legt fest, bei welchen Studiengängen die schriftliche Prüfung in Mathematik und bei welchen Studiengängen die schriftliche Prüfung in Englisch stattfindet.

(2) ¹Bei den in § 8 genannten Absolventen von Fachakademien - ausgenommen Fachakademien für Fremdsprachenberufe - und mindestens zweijährigen Fachschulen gilt die im Abschlusszeugnis im Fach Deutsch erzielte Note als Prüfung nach Absatz 1 Satz 1. ²Bei Absolventen von Fachakademien für Fremdsprachenberufe tritt der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung für Übersetzer in einer der Fremdsprachen Englisch, Französisch oder Spanisch an die Stelle der Prüfung in Englisch.

(3) Zur Vorbereitung auf die Prüfung kann jederzeit widerruflich die Teilnahme am Unterricht einer Fachschule und Fachakademie oder einem in § 7 Abs. 2 genannten Lehrgang gestattet werden.

(4) Im Übrigen gilt § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Bewertungen auch im Fach Deutsch zu begründen sind.

§ 22

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Grundlagen des gewählten einschlägigen Studiengangs. ²Sie wird von dem gemäß § 4 Abs. 2 bestellten Prüfer abgenommen. ³Sie ist eine Einzelprüfung. ⁴Die Prüfungszeit soll im Allgemeinen 30 Minuten betragen. ⁵Bei Absolventen der Fachakademien für Fremd-

sprachenberufe gilt der mündliche Teil der staatlichen Prüfung für Übersetzer in einer der Fremdsprachen Englisch, Französisch oder Spanisch als Prüfung nach Satz 1.

(2) Für die freiwillige mündliche Prüfung in schriftlich geprüften Fächern gilt § 10 entsprechend.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 11 findet Anwendung.

§ 24

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss in jedem Prüfungsfach eine Gesamtnote fest.

(2) ¹Für die Bildung der Gesamtnoten in schriftlich geprüften Fächern gelten § 19 Abs. 3 und 4 entsprechend, sofern in diesen Fächern der Lehrgang nach § 7 Abs. 2 regelmäßig besucht wurde; im Übrigen gilt § 20 Abs. 3 entsprechend. ²In den Grundlagene des gewählten Studiengangs gilt die Note der mündlichen Prüfung als Gesamtnote. ³Im Fall des § 21 Abs. 2 Satz 1 gilt die im Abschlusszeugnis der Fachakademie bzw. Fachschule im Fach Deutsch erzielte Note als Gesamtnote. ⁴Im Fall des § 21 Abs. 2 Satz 2 gilt die Durchschnittsnote des schriftlichen Teils, im Fall des § 22 Abs. 1 Satz 3 die Durchschnittsnote des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung für Übersetzer in der jeweiligen Sprache als Gesamtnote.

(3) § 19 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 25

Zeugnis der fachgebundenen Fachhochschulreife

¹Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis der fachgebundenen Fachhochschulreife, das die Berechtigung zum Studium des gewählten Fachhochschulstudiengangs in Bayern ausspricht. ²Das Zeugnis weist die in den Prüfungsfächern erzielten Gesamtnoten sowie die Prüfungsgesamtnote aus. ³Es muss dem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus herausgegebenen Muster entsprechen. ⁴§ 13 Abs. 2 findet Anwendung.

Vierter Teil

Zusatzprüfung

§ 26

Ziel der Prüfung

¹Mit der Zusatzprüfung kann die fachgebundene Fachhochschulreife zur Fachhochschulreife erweitert werden. ²Die so erworbene Fachhochschulreife gilt nach Maßgabe des § 30 Abs. 3 und 4 entweder im Freistaat Bayern oder in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 27

Zulassung zur Prüfung

Zur Zusatzprüfung wird zugelassen, wer

1. die fachgebundene Fachhochschulreife besitzt oder gleichzeitig die Ergänzungsprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 ablegt,
2. sich rechtzeitig zu dem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgesetzten Termin bei der Fachakademie oder öffentlichen Fachschule angemeldet hat,
3. eine zweckentsprechende Vorbereitung auf die Zusatzprüfung glaubhaft macht und
4. sich nicht bereits zweimal der Zusatzprüfung ohne Erfolg unterzogen hat.

§ 28

Schriftliche Prüfung

(1) Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist entweder das Fach Mathematik oder das Fach Englisch.

(2) Mathematik ist Prüfungsfach, wenn

1. die auf bestimmte Studiengänge beschränkte Fachhochschulreife gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 der in § 36 Abs. 1 Satz 3 genannten Prüfungsordnung oder
2. die Fachhochschulreife gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 oder
3. die fachgebundene Fachhochschulreife gemäß §§ 21 bis 25 mit Deutsch und Englisch als schriftlichen Prüfungsfächern

erworben wurde.

(3) Englisch ist Prüfungsfach, wenn die fachgebundene Fachhochschulreife gemäß §§ 21 bis 25 mit Deutsch und Mathematik als schriftlichen Prüfungsfächern erworben wurde.

(4) Für die Prüfungsvorbereitung gilt § 21 Abs. 3 entsprechend.

§ 29

Entsprechende Anwendung von Vorschriften

Für die Zusatzprüfung gelten § 9 Abs. 4 und 5, §§ 10, 11 und 12 Abs. 2 entsprechend.

§ 30

Bestehen der Prüfung, Prüfungszeugnis

(1) Die Zusatzprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

(2) ¹Über die bestandene Zusatzprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das dem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus herausgegebenen Muster entsprechen muss. ²Es weist die in der Zusatzprüfung

erzielte Note und eine neue Prüfungsgesamtnote nach Maßgabe des § 12 Abs. 6 unter Einbeziehung der Zusatzprüfung aus. ³In Verbindung mit dem Zeugnis der fachgebundenen Fachhochschulreife verleiht dieses Zeugnis die Berechtigung zum Studium an Fachhochschulen. ⁴§ 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) In den Fällen des § 28 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 sowie des § 28 Abs. 3 ist die Geltung der Berechtigung im Sinn des Absatzes 2 auf den Freistaat Bayern beschränkt.

(4) Im Fall des § 28 Abs. 2 Nr. 2 enthält das Zeugnis die Bemerkung, dass es entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 i. d. F. vom 9. März 2001 - in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen berechtigt.

Fünfter Teil

**Wiederholen,
Rücktritt, Versäumnis, Verhinderung,
Unterschleif**

§ 31

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung erstmalig nicht bestanden haben, können zur Prüfung nur noch einmal zugelassen werden. ²Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

(2) ¹Auf Antrag kann Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, gestattet werden, die Prüfung zur Verbesserung des Prüfungsergebnisses einmal zum nächsten Prüfungstermin zu wiederholen. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Vorschriften über die Zusatzprüfung bleiben unberührt.

§ 32

Rücktritt, Versäumnis, Verhinderung

(1) ¹Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach der Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ²Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die der Prüfungsteilnehmer nicht zu vertreten hat.

(2) ¹Erkrankungen, welche die Teilnahme eines Prüfungsteilnehmers an der Prüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

(3) Haben sich Prüfungsteilnehmer der Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(4) ¹Wird eine Prüfung versäumt, so wird die Note „ungenügend“ erteilt, es sei denn, das Versäumnis ist nicht zu vertreten. ²Dies gilt auch in den Fällen der freiwilligen mündlichen Prüfung, es sei denn, dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des zuständigen Unterausschusses geht vor dem angesetzten Prüfungstermin eine schriftliche Rücktrittserklärung zu.

(5) ¹Prüfungsteilnehmer, die an der Prüfung in allen oder einzelnen Fächern infolge eines von ihnen nicht zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, können die Prüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nachholen. ²Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder eine von ihm beauftragte Stelle stellt die schriftlichen Aufgaben und legt den Nachtermin sowie die Schule fest, an der die Prüfung nachgeholt wird. ³Die Prüfung muss bis spätestens 31. Dezember desselben Jahres abgeschlossen sein.

§ 33

Unterschleif

(1) ¹Bedienen sich Prüfungsteilnehmer unerlaubter Hilfe oder machen sie den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit der Note „ungenügend“ bewertet. ²Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. ³Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.

(2) ¹Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit der Note „ungenügend“ zu bewerten und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. ²Ein unrichtiges Zeugnis der Fachhochschulreife ist einzuziehen.

Sechster Teil

Schlussvorschriften

§ 34

Modellversuch

(1) Im Rahmen eines Modellversuchs werden Aufgabe und Befugnis zur Abnahme der Prüfung zum Erwerb der fachgebundenen Fachhochschulreife und zur Vorbereitung auf die Prüfung durch ein Propädeutikum im Sommersemester 2001 für den Fachhochschulstudiengang Elektrotechnik und verwandte Fachhochschulstudiengänge auf die Fachhochschule Amberg-Weiden, für den Studiengang Maschinenbau und verwandte Fachhochschulstudiengänge auf die Fachhochschule Ingolstadt übertragen.

(2) Zur Prüfung nach Absatz 1 kann die Fachhochschule Bewerber nach Besuch des Propädeutikums zulassen, die einen einschlägigen Meisterabschluss mit mindestens der Note 2 in der Prüfung der fachlichen Kenntnisse im Zeugnis über die Meisterprüfung oder den Abschluss der Technikerschule einer einschlägigen Fachrichtung mit der Prüfungsgesamtnote „gut“ im Abschlusszeugnis nachweisen.

(3) §§ 1 bis 5, 21 bis 25 und 31 bis 33 gelten entsprechend.

§ 35

Änderung der Qualifikationsverordnung

§ 63 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 6. Dezember 1993 (GVBl S. 924, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2000 (GVBl S. 356), erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Gemäß Art. 122 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG ist eine Immatrikulation an Fachhochschulen als Student ohne Fachhochschulreife außerdem möglich

1. im Vorbereitungsstudium für ausländische Studienbewerber für Studierende am Studienkolleg bei den Fachhochschulen des Freistaates Bayern,
2. im Rahmen des Modellversuchs gemäß § 34 der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) vom 25. Mai 2001 (GVBl S. 278, BayRS 2236-6-1-5-UK)

a) im Propädeutikum für den Fachhochschulstudiengang Elektrotechnik oder verwandte Fachhochschulstudiengänge an der Fachhochschule Amberg-Weiden,

b) im Propädeutikum für den Fachhochschulstudiengang Maschinenbau oder verwandte Fachhochschulstudiengänge an der Fachhochschule Ingolstadt.

²Die Immatrikulation nach Satz 1 Nr. 2 setzt den Nachweis eines einschlägigen Meisterabschlusses mit mindestens der Note 2 in der Prüfung der fachlichen Kenntnisse im Zeugnis der Meisterprüfung oder den Abschluss der Technikerschule einer einschlägigen Fachrichtung mit der Prüfungsgesamtnote „gut“ im Abschlusszeugnis voraus.“

§ 36

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2001 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt der Zweite Teil am 1. August 2001 in Kraft; er gilt erstmals für Schüler und Studierende, die sich im Schuljahr 2001/2002 im zweiten Schul- bzw. Studienjahr befinden. ³Mit Ablauf des 31. Juli 2001 tritt die Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) vom 22. Februar 1993 (GVBl S. 153, BayRS 2236-6-1-5-UK) außer Kraft.

(2) Für die Prüfung im Jahr 2001 findet die in Absatz 1 Satz 3 genannte Prüfungsordnung für Schüler, Studierende und Absolventen von Fachschulen und Fachakademien Anwendung; für Absolventen von Meisterprüfungen und vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfungen findet sie auf Antrag Anwendung.

§ 37

Übergangsregelung

¹Eine Wiederholung der Prüfung nach der in § 36 Abs. 1 Satz 3 genannten Prüfungsordnung ist zuletzt im Prüfungstermin 2002 möglich.²Ab dem Prüfungstermin 2003 kann eine nach der in § 36 Abs. 1 Satz 3 genannten Prüfungsordnung abgelegte Prüfung nur noch unter Anwendung der vorstehenden Prüfungsordnung wiederholt werden.

München, den 25. Mai 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeier, Staatsministerin

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

Anlage

(zu § 6 Abs. 1)

Ausbildungsrichtungen an Fachakademien, deren Besuch zur Teilnahme an der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife berechtigt:

Augenoptik

Bauwesen

Brauwesen und Getränketechnik

Fremdsprachenberufe

Gemeindepastoral

Hauswirtschaft

Heilpädagogik

Holzgestaltung

Landwirtschaft

Medizintechnik

Restauratorenausbildung

Sozialpädagogik

Wirtschaft

1100-1-2-I

Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Bayerischen Landtags

Bekanntmachung des Präsidenten des Bayerischen Landtags vom 1. Juni 2001

Auf Grund von Art. 5 Abs. 3 Satz 4 und Art. 6 Abs. 2 Satz 5 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (BayAbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140) wird Folgendes bekannt gemacht:

Nach Art. 5 Abs. 3 Satz 3 und Art. 6 Abs. 2 Satz 4 BayAbgG hat das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung jeweils die für die Anpassung von Entschädigung und Kostenpauschale maßgebenden Einkommens- und Preisentwicklungsraten mitzuteilen. Die Entschädigung der Abgeordneten steigt entsprechend der Entwicklung der Einkommen, die Kostenpauschale erhöht sich entsprechend der Preisentwicklungsrate.

In der entsprechenden Mitteilung des Landesamts werden - wobei die Veränderungen zwischen dem Juli 1999 und dem Juli 2000 maßgeblich sind - die Einkommensentwicklungsrate mit 2,3 v.H. und die Preisentwicklungsrate mit 1,8 v.H. beziffert.

Demnach betragen ab **1. Juli 2001**

- die **Entschädigung**
(Art. 5 Abs. 1 BayAbgG) 10.994 DM,
- die **Kostenpauschale**
(Art. 6 Abs. 2 BayAbgG) 5.118 DM.

Ab **1. Januar 2002** gelten durch die Umstellung der Währung von Deutsche Mark auf Euro folgende Beträge:

- für die **Entschädigung**
(Art. 5 Abs. 1 BayAbgG) 5.622 €,
- für die **Kostenpauschale**
(Art. 6 Abs. 2 BayAbgG) 2.617 €.

München, den 1. Juni 2001

Der Präsident des Bayerischen Landtags

Johann B ö h m

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Der von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene

Fortführungsnachweis

zur Bayerischen Rechtssammlung
1.1.1983 bis 31.12.2000

(Stand 1.1.2001)

erschien Mitte Mai 2001 und kann zum Preis von DM 22,50
zuzügl. Versandkosten und MwSt. bezogen werden von

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Telefon (0 89) 42 92 01, Fax (0 89) 42 84 88

Bestellungen nur schriftlich oder per Fax.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Münchner Bank eG, Kto-Nr. 100 421200, BLZ 701 900 00.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer.